EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN
6313 MENZINGEN

Konzept

Begabungs- und Begabtenförderung an der Schule Menzingen (Konzept Bega)

2. Fassung, 23.06.2015

Inhalt

1. Einführung 3

2. Weshalb dieses Konzept? 4

3. Besondere Begabung und Hochbegabung 4

4. Grundsätze der Begabungs- und Begabtenförderung 5

5. Entscheidungen, Abklärungen und Vorgehen bei Uneinigkeit 6

6. Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen 7

7. Verlaufsschema für die Begabtenförderung (Bega) 8

8. Förderplanung, Beurteilung und Dokumentation 9

9. Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachperson Bega 9

10. Quellenverzeichnis 10

1. Einführung

Mit den „Richtlinien besondere Förderung“ und der „Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung“ aus dem Jahr 2013 der Direktion Bildung und Kultur des Kantons Zug liegen neue Grundlagenpapiere für die Begabungsförderung vor. Dies erfordert auch die Überarbeitung des Konzeptes „Begabungs- und Hochbegabtenförderung an der Schule Menzingen“ aus dem Jahre 2007.

Der Paragraf 33bis Abs. 2 des Schulgesetzes schreibt: „Grundsätzlich ist die integrative Schulungsform gegenüber der separativen vorzuziehen.“ „Alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sollten, soweit möglich und sinnvoll, integrativ im Regelklassenunterricht geschult werden“ (Richtlinien besondere Förderung (2013) S.3). Weiter werden unter den verpflichtenden Angeboten der gemeindlichen Schulen die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen aufgeführt.

Auch für die Schule Menzingen war es in den letzten Jahren selbstverständlich, dass möglichst alle Kinder innerhalb der Regelklasse geschult wurden. Eine Separation wurde nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Mit den neuen Richtlinien wird die bisherige Praxis nun verbindlich.
Im Konzept ISM sind die Handhabung und Abläufe bezüglich der besonderen Förderung festgelegt. Das vorliegende, ergänzende Konzept Bega legt nun den Schwerpunkt auf die Regelung der Förderung von Schüler/-innen mit besonderen Begabungen.
Das Konzept klärt die Begrifflichkeiten zum Thema besondere Begabungen, umschreibt verschiedene Möglichkeiten, wie man in der Regelklasse Schüler/-innen mit Begabungen fördern kann und beschreibt die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen auf der Klassenebene und der Ebene der Schulgemeinde.

Die erste Fassung des Konzeptes entstand im Schuljahr 06/07 in Zusammenarbeit mit der Steuergruppe integrative Schule Menzingen (StGr.ISM). Die zweite, überarbeitete Fassung wurde von Cäcilie Zahner-Iten erstellt, von der Fachgruppe ISM (19.05.2015), der Schulleitung (28.05.2015) und der Schulkommission (23.06.2015) zustimmend zur Kenntnis genommen und tritt auf das Schuljahr 15/16 in Kraft.

Folgende Abkürzungen werden im Text verwendet:

- KLP: Klassenlehrperson
- SHP: Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
- HPF: Heilpädagogische Förderung
- Bega: Begabungs- und Begabtenförderung
- Fachperson Bega: Fachperson für Begabungs- und Begabtenförderung
- SPD: Schulpsychologischer Dienst

2. Weshalb dieses Konzept?

Mit dem Konzept für die Begabungs- und Begabtenförderung an der Schule Menzingen (Konzept Bega) werden in Bezug auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen folgende Ziele verfolgt:

Kantonale gesetzliche Grundlage:

- Auftrag gemäss Schulgesetz: *1Die Gemeinden sorgen dafür, dass… Kinder… mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabungen besonders gefördert werden* (§ 33 bis).
- Eine Präzisierung in den Richtlinien besondere Förderung umschreibt die Zielgruppe: *Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die zusätzlich zum Regelunterricht besondere Unterstützung brauchen* (§33 bis Abs 1 SchulG).

Umsetzung auf schulgemeindlicher Ebene:

- Klärung der Begrifflichkeiten zum Thema Begabungs- bzw. Begabtenförderung
- Auslegung der pädagogischen Grundhaltung gegenüber dem Thema
- Regelung der Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen sowie der Zusammenarbeit der an der Förderung Beteiligten und deren Zuständigkeiten
- Festhaltung der Aufgabenbereiche der Fachperson Begabungsförderung

3. Besondere Begabung und Hochbegabung

In der aktuellen Literatur sind die Begriffe "besondere Begabungen" und "Hochbegabung" in verschiedenen Kontexten zu finden und werden sehr unterschiedlich definiert.

Die Schule Menzingen stützt sich auf die beiden folgenden, allgemeinen Definitionen:

- „Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen zeichnen sich durch überdurchschnittliche Fähigkeiten in einzelnen Teilbereichen aus.“ (vgl. Erziehungsrat des Kantons Zug: *Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen*, S. 4)
- „Eine Person gilt dann als intellektuell hochbegabt, wenn sie in einem oder mehreren Bereichen über geistige Fähigkeiten verfügt, die in ihrer Ausprägung extrem weit über dem Durchschnitt ihrer Altersgenossen liegen. Dies können sprachliche, naturwissenschaftliche, technische, musische, aber auch alltagspraktische und soziale Fähigkeiten sein. Per definitionem sind etwa zwei von hundert Menschen intellektuell hochbegabt ...“ (Hagen, Heller in Brackmann, *Jenseits der Norm – hochbegabt und hoch sensibel*, S. 18)

4. Grundsätze der Begabungs- und Begabtenförderung

(Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen (2013), S. 16)

Begabungsförderung (innerhalb des Klassenunterrichts):
(Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen (2013), § 8.3.1)

Im Sinne der integrativen Schulungsformen in Menzingen findet die Begabungsförderung in erster Linie innerhalb des Klassenunterrichts und für alle Schüler/innen statt. Durch Lernzieldifferenzierungen wird gewährleistet, dass die Kinder ihre Fähigkeiten in entsprechenden Lernfeldern weiterentwickeln können.
Die Umsetzung dieser Förderarbeit erfolgt durch die Klassenlehrperson und nach Bedarf unter Beizug des/der SHP der Schulstufe.
Falls das Bedürfnis vorhanden ist, kann zudem die Fachperson Bega der Schule Menzingen zur Beratung hinzugezogen werden.

Begabtenförderung (innerhalb der Schulgemeinde):
(Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen (2013), § 8.3.2)

Nach Möglichkeit wird auch die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen von der Klassenlehrperson (nach Bedarf durch Einbezug des/der SHP der Schulstufe) innerhalb des Klassenunterrichts oder im Schulhaus (Unterrichtsstufen der Gemeinde Menzingen) durchgeführt.
Im Allgemeinen reichen angepasste Förderinhalte und -ziele aus, damit die Kinder ihrem Lernweg ungehindert folgen können. Es gibt jedoch auch Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Diese Kinder und Jugendlichen werden in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und dem/der zuständigen SHP unter Beizug der Fachperson Bega auf der Ebene der Schulgemeinde gefördert.

Sonderschulung bei Hochbegabung:

Steht ein Kind aufgrund seiner Hochbegabung unter einem derartigen Leidensdruck und/oder kann die Förderung nicht mehr auf der Ebene der Schulgemeinde geleistet werden, können verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) durch den SPD geprüft werden. Eine allfällige Mitfinanzierung durch den Kanton kann der SPD nur beantragen, wenn alle Massnahmen vor Ort ausgeschöpft sind und diese nicht ausreichen.
Eine Abklärung durch den SPD ist zudem nur möglich, wenn die Schülerin, der Schüler die gemeindliche Schule besucht. Besucht der Schüler, die Schülerin bereits ein Sonderschulung, ist eine nachträgliche Abklärung beim SPD nicht mehr möglich.

5. Entscheidungen, Abklärungen und Vorgehen bei Uneinigkeit

Entscheidungen:

Im Zusammenhang mit der Förderung von Schüler/innen mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen werden Entscheidungen grundsätzlich gemeinsam durch die KLP, den/die SHP und die Eltern gefällt. Je nach Bedarf können die Fachperson Bega, der SPD oder das Rektorat einbezogen werden. Für bestimmte Massnahmen (siehe Kap. 6. b+c) ist der Einbezug der Fachperson Bega bzw. des Rektors oder des SPD zwingend.

Abklärungen:

Bei Bedarf kann eine Abklärung bei der Fachperson Bega und/oder dem SPD durchgeführt werden.
Eine Abklärung bei der Fachperson Bega muss zwingend stattfinden, wenn die Fördermassnahmen in Verantwortung von KLP, SHP und Eltern (siehe Kap. 6. a) keinen Erfolg zeigen und weitergehende Massnahmen (siehe Kap. 6. b+c) in Betracht gezogen werden.
Beim SPD findet dann zwingend eine Abklärung statt, wenn eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird.

Frühzeitiger Schuleintritt (betr. freiwilliges 1. Kindergartenjahr)

Für einen frühzeitigen Eintritt in das erste, freiwillige Kindergartenjahr (für Kinder die in der Zeitspanne vom 1. März bis 31. Mai vier Jahre alt werden und damit im folgenden Jahr berechtigt sind, das zweite, obligatorische Kindergartenjahr zu besuchen) stellen die Eltern ein schriftliches Gesuch zuhanden des Rektors. Die Schulhausleitung führt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und entscheidet in Absprache mit dem Rektor über einen früheren Eintritt.
Bei einem positiven Entscheid wird das Kind bis zu den Herbstferien provisorisch aufgenommen. Danach wird ein definitiver Entscheid gefällt.

Vorgehen bei Uneinigkeit:

Herrscht in einem Gespräch unter den Beteiligten Uneinigkeit über geplante Massnahmen, so werden die verschiedenen Positionen der Gesprächsteilnehmenden im Gesprächsprotokoll festgehalten und der Fall dem Rektor weitergegeben. Das Vorgehen ist im „Konzept Integrative Schule Menzingen" detailliert beschrieben.

6. Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen

Die Schule Menzingen setzt im Bereich der Fördermassnahmen die Priorität auf die Vertiefung und Anreicherung von Lerninhalten. Bei Massnahmen, welche dem Unterrichtstoff vorgreifen, gilt es zu überdenken, ob diese für das Kind notwendig erscheinen. Zudem muss die organisatorische und langfristige Machbarkeit dieser Angebote genauestens überprüft werden.

a) Massnahmen in der Verantwortung von KLP, SHP und Eltern, die innerhalb der Klasse oder des Schulhauses durchgeführt werden können:

- Binnendifferenzierung z.B. mit Hilfe von Wochenplanarbeit, Werkstattunterricht, freier Arbeit, Projektarbeit, etc.
- Compacting: Straffen von Lerninhalten, welche schon beherrscht werden
- Akzeleration: Beschleunigtes Durcharbeiten des Schulstoffes
- Enrichment (als Folgemassnahme nach Compacting oder Akzeleration): Anreicherung der Lerninhalte durch Vertiefung des aktuellen Lernstoffes, Bearbeitung vorgegebener oder selbst gewählter Projekte
- zusätzlicher Förderunterricht, einzeln oder in einer Gruppe im Rahmen der HPF
- Forschen am eigenen Thema: Zeit, um ein eigenes Projekt zu bearbeiten
- Pull out Gruppen: zeitlich begrenzte Angebote ausserhalb der Klasse
- Ressourcenzimmer: Unterrichtsraum, der für die Arbeit an eigenständigen Projekten bestimmt ist

b) Massnahmen mit zusätzlichem Einbezug der Fachperson Bega:

- zusätzlicher Förderunterricht (einzeln oder in einer Gruppe, klassen- oder stufenübergreifend) bei der Fachperson Bega
- Mentorensystem für einzelne Schüler/innen oder Kleingruppen: Personen mit spezifischem Fachwissen begleiten die Lernenden. Umfang und Dauer der Begleitung wird mit den Lehrpersonen abgesprochen.

c) Massnahmen mit zusätzlichem Einbezug des Rektors:

- Klassenüberspringen
- Bearbeitung von Unterrichtsstoff aus höheren Klassen
- Teilunterricht in höheren Klassen
- Teilunterricht an anderen Institutionen (Bsp. weiterführende Schulen)
- Sonderschulung (Beizug SPD)

d) Beispiele für ausserschulische Angebote in der Verantwortung der Eltern:

- Sport- und Musikunterricht
- Kinderuniversität
- Sprachkurse
- Theaterkurse
- Div. Kurs- und Lagerangebote
- Tüftellabor (Zürich)

7. Verlaufsschema für die Begabtenförderung (Bega)

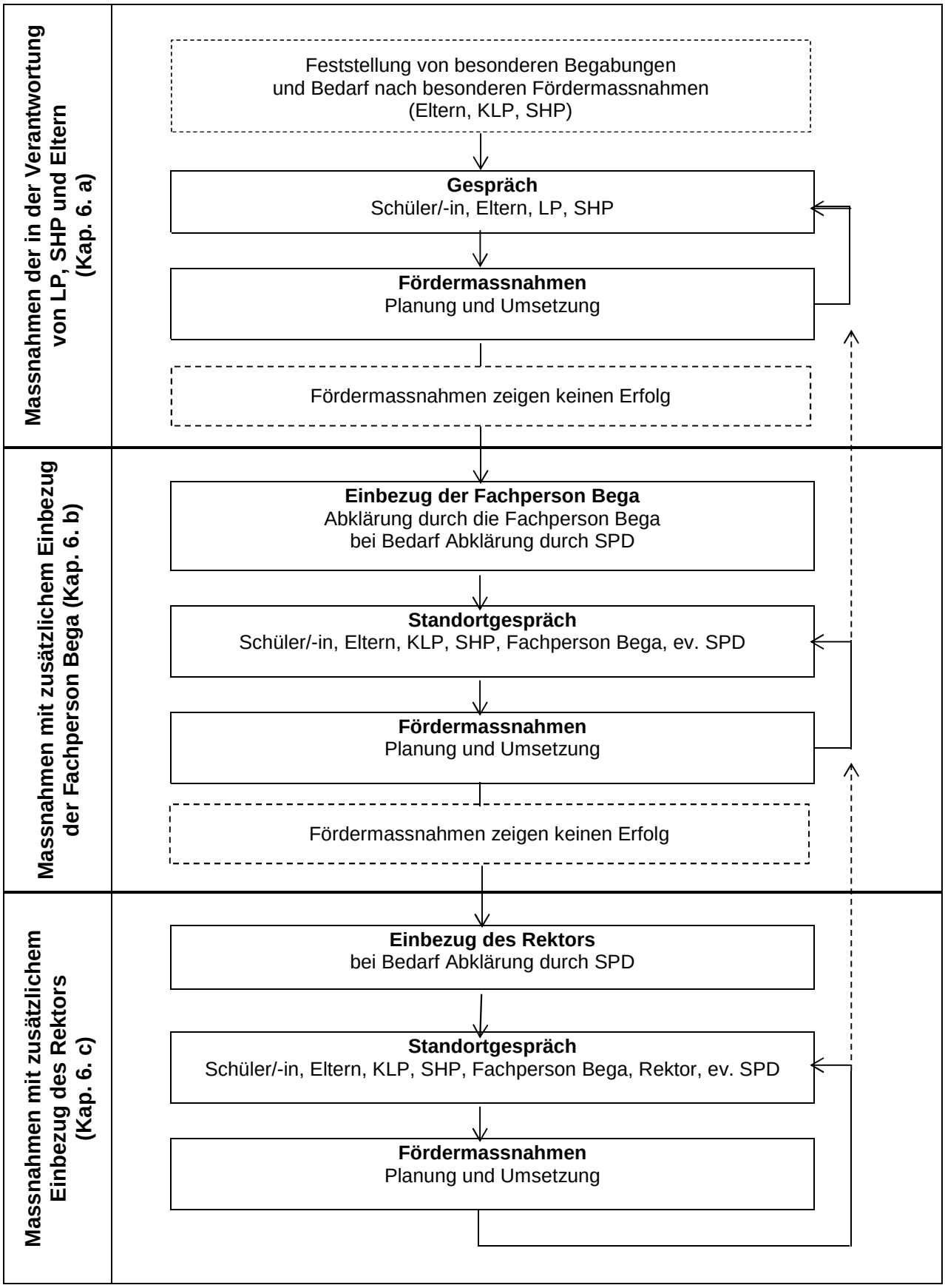

8. Förderplanung, Beurteilung und Dokumentation

Die Verantwortung über die Förderplanung liegt bei klasseninternen und schulhausinternen Massnahmen bei der Lehrperson und der SHP, bei Angeboten ausserhalb der Unterrichtsstufe oder des Schulhauses ist die Fachperson Bega zuständig.

Vereinbarungen und Entscheide betreffs besonderer Fördermassnahmen werden im Gesprächsprotokoll (und wo nötig in den entsprechenden Formularen gemäss Konzept ISM) festgehalten. Die durchgeführten Massnahmen der besonderen Förderung werden in der Schülerkarte vermerkt.

Für die Beurteilung bzw. Benotung im Zeugnis zählen die Ergebnisse der Lernkontrollen, welche im Klassenverband durchgeführt werden.
Individuelle Leistungsnachweise der Kinder werden mit Hilfe von Portfolios, Vorträgen, Präsentationen, Lernjournalen, Lernberichten etc. festgehalten.

9. Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachperson Bega

Die Schule Menzingen bestimmt eine(n) SHP als Fachperson Bega, deren Verantwortung in der Koordination der Begabungs- und Begabtenförderung liegt.

Ihre Aufgaben liegen in den folgenden drei Bereichen:

Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen:

- Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und SHP bei Fördermassnahmen innerhalb des Unterrichts
- Hilfeleistung bei der Bereitstellung von Materialien für den Unterricht
- Erste Abklärung (vgl. Kap. 6, Verlaufsschema)
- Mitgestaltung von Elterngesprächen bei Kindern mit besonderen Begabungen
- Bei Bedarf: Planung und Durchführung von zusätzlichem Förderunterricht in Fördergruppen oder im Einzelunterricht, dessen Inhalt sich an den Interessen der Kinder orientiert
- Koordination von ausserschulischen Lernangeboten
- Organisation und Aufrechterhaltung der Kontakte zu anderen Institutionen betreffs Fördermassnahmen ausserhalb der gemeindlichen Schule

Allgemeine Begabungsförderung

- Beratung und Unterstützung von KLP und SHP bei der Planung von differenzierenden und individualisierenden Massnahmen innerhalb des Unterrichts
- Hilfeleistung bei der Bereitstellung von Materialien für den Unterricht

Allgemeine Aufgaben

- Einholen und Sammeln von Informationen über mögliche Lernangebote für Kinder ausserhalb der Schule
- Zustellung dieser Informationen über die Schulhausleitung an die KLP und SHP
- nach Bedarf Organisation von Weiterbildungen für Lehrpersonen im Bereich Begabungs- und Begabtenförderung

10. Quellenverzeichnis

Amt für gemeindliche Schulen (2013). *Richtlinien besondere Förderung. Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen.* Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur.

Amt für gemeindliche Schulen (2013). *Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung.* Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur.

Brackmann, A. (2005). *Jenseits der Norm – hochbegabt und hoch sensibel*. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta.

Erziehungsrat des Kantons Zug (2002). *Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen*. Beschluss des Erziehungsrats von 4. März 2002. Zug.

Kantonsrat des Kantons Zug (1990). *Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013).* Zug.